



Satzung

des Fördervereins für bedrohte Völker

I. Name, Sitz, Zweck, Geschäftsjahr

§ 1 Name

Der Verein hat den Namen „Förderverein für bedrohte Völker“. Er ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Göttingen.

§ 3 Zweck

1. Der Verein fördert die Völkerverständigung durch die Unterstützung von Projekten für bedrohte ethnische und religiöse Minderheiten.
2. Außerdem wirbt er finanzielle Mittel für den Erwerb und Betrieb eines „Hauses der Menschenrechte“ ein, in dem das Bundesbüro der Gesellschaft für bedrohte Völker (GfbV) tätig sein und Menschenrechtsarbeit für verfolgte Minderheiten weltweit leisten kann.
3. Der Verein kann Veranstaltungen der GfbV, die der Völkerverständigung dienen, finanziell unterstützen.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 4 Zweckbindung

1. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittel

1. Die zur Erreichung seiner Zwecke nötigen Mittel erwirbt der Verein durch
 - a) Fördererbeiträge
 - b) Spenden,
 - c) Werbeträger,
 - d) Zuschüsse von Stiftungen, sowie aus privaten und öffentlichen Körperschaften
 - e) Sonstige Zuwendungen.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

§7 Mitglieder

Mitglied des Vereins kann werden

- a) jede natürliche Person,
- b) jede juristische Person,

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand und Aufnahme durch den Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft wird mit der Aushändigung einer Aufnahmebestätigung wirksam.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) aktiv mitzuarbeiten
2. Die Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und sind berechtigt, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge vorzulegen.

§ 10 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss.
2. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden und erfolgt mit sofortiger Wirkung.
3. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Berufung an die Mitgliederversammlung ist zulässig.

III. Verwaltung des Vereins

§ 11 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/der 1 . Vorsitzenden,
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem/der Schriftführer/in,
 - d) dem/der Schatzmeister/in.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt.
3. Vertretungsberechtigt im Sinne des §26 BGB sind der gesamte Vorstand oder mindestens zwei Vorstandmitglieder gemeinsam.

4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
5. Der/die Schatzmeister/in verwaltet die Vereinskasse. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Schatzmeisters in Abstimmung mit dem Vorstand.
6. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder die Pflicht, einen Ersatz bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 13 Mitgliederversammlung:

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen.
2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
3. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies mit Angabe des Zwecks beantragt wird,
 - a) von der Hälfte der Mitglieder,
 - b) von dem Schatzmeister.
4. Zu Mitgliederversammlungen wird schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Beschlussvorlagen, die sich auf Satzungsänderungen beziehen, müssen zwei Wochen vor der Sitzung gestellt sein,

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Wahl des Vorstandes
2. Wahl der Schatzmeister
3. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes und des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer, sowie Erteilung der Entlastung.
4. Satzungsänderungen

§ 15 Beschlussfassung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Für Satzungsänderung und Auflösung gelten die Bestimmungen nach §17.
2. Jedes anwesende Mitglied und jede anwesende juristische Person hat eine Stimme.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.
4. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 16 Satzungsänderung und Auflösung

1. Für eine Satzungsänderung ist die Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder erforderlich. Das Votum kann schriftlich abgegeben werden. Satzungsänderungen, welche die in §3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen zusätzlich der Einwilligung des Finanzamtes.
2. Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von vier Fünfteln der Mitglieder erforderlich.

§ 17 Niederschriften

1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen. Die Niederschriften werden vom Sitzungsleiter und vom Protokollanten unterzeichnet.
2. Der Vorstand ist verpflichtet, Satzungsänderungen, Vorstandsänderungen und Auflösung des Vereins dem Amtsgericht und dem Finanzamt mitzuteilen.

3. Jedes Vereinsmitglied kann alle Niederschriften einsehen.

§ 18 Rechnungsprüfing

1. Die Kassenprüfung erfolgt halbjährlich durch zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer tragen die Kassenberichte der ordentlichen Mitgliederversammlung vor.
3. Die Kassenprüfer werden alle drei Jahre neu gewählt.

§ 19 Vermögensbindung

Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen der Gesellschaft für bedrohte Völker zur Verfügung gestellt, die es ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken gemäß ihrer Satzung zu verwenden hat. Das gleiche gilt bei Wegfall seines bisherigen Zweckes.

Diese Satzung wurde verabschiedet am 14.06.2006.